

# Handelsordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Stand 20.11.2023

## Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

### Inhaltsübersicht

Seite

<b>I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften .....</b>	<b>1</b>
§ 1 Anwendungsbereich .....	1
§ 2 Allgemeine Bestimmungen .....	1
§ 3 Bestimmungen für den Handel .....	1
§ 4 Geschäftstage; Handelszeiten .....	2
§ 5 Bekanntmachungen .....	2
<b>II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für den Handel von Fondsanteilen im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion .....</b>	<b>3</b>
§ 6 Aufgaben der Spezialisten .....	3
§ 7 Behandlung laufender Orders .....	4

## **I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Handelsordnung regelt den Ablauf des Handels im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse (Open Market) einschließlich der Geschäftsabwicklung.

### **§ 2 Allgemeine Bestimmungen**

Die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (Geschäftsführung) ist zuständig für sämtliche Aufgaben und Maßnahmen nach dieser Handelsordnung, sofern in dieser Handelsordnung nichts Anderes geregelt ist. § 8 Abs. 2 der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (BörsO) gilt entsprechend.

### **§ 3 Bestimmungen für den Handel**

(1) Für den Handel im Open Market gelten die §§ 1, 19 bis 31, 41, 43, 44 Abs. 4 und 5, 59, 66 bis 78 a, 82, 85 Abs. 1, 86, 87 bis 119 sowie 121 BörsO entsprechend. In diesem Fall

1. wird der Referenzpreis gemäß § 97 BörsO in Zusammenarbeit mit dem Teilnehmer, der die Einbeziehung des Wertpapiers in den Open Market beantragt hat, dem Institut oder auf andere geeignete Weise bestimmt;
2. hat die Wahl des Modells gemäß § 102 Abs. 1 BörsO sowie die Benennung des Quote-Verpflichteten gemäß § 103 Abs. 1 BörsO im Antrag des Teilnehmers auf Einbeziehung des strukturierten Produkts in den Open Market zu erfolgen;
3. sind Anträge gemäß §§ 102 Abs. 2 und 104 Abs. 3 BörsO von dem Teilnehmer zu stellen, der die Einbeziehung der strukturierten Produkte in den Open Market beantragt hat;
4. kann gemäß § 103 Abs. 1 Satz 3 BörsO auch der Teilnehmer, der die Einbeziehung des strukturierten Produkts in den Open Market beantragt hat, Quote-Verpflichteter sein;
5. hat gemäß § 103 Abs. 3 Satz 2 BörsO die Benennung eines neuen Quote-Verpflichteten durch den Teilnehmer zu erfolgen, der die Einbeziehung des strukturierten Produkts in den Open Market beantragt hat.

- (2) Für das Zustandekommen sowie die Bestätigung, Abwicklung und Aufhebung von Geschäften im Open Market gelten die §§ 2 bis 31 der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse (Bedingungen für Geschäfte) entsprechend.
- (3) Geschäfte in gemäß § 11 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DBAG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse (AGB Freiverkehr DBAG) einbezogenen Schuldverschreibungen kommen unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass die Schuldverschreibungen rechtlich entstehen und die freie Handelbarkeit und die ordnungsgemäße Erfüllung entsprechend § 11 Abs. 2 a) AGB Freiverkehr DBAG gewährleistet ist. Diese Geschäfte sind am Tag des Wirksamwerdens der Geschäfte durch Eintritt der Bedingungen nach Satz 1 zu erfüllen. Unter den in den Bedingungen für Geschäfte geregelten Voraussetzungen findet eine Aufhebung dieser Geschäfte auch vor Eintritt der Bedingungen nach Satz 1 statt.

#### **§ 4 Geschäftstage; Handelszeiten**

- (1) Die für die Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) festgelegten Börsen- und Erfüllungstage gelten für den Handel und die Geschäftsabwicklung im Open Market entsprechend.
- (2) Der Handel im Open Market kann zwischen 8.30 Uhr und 17.30 Uhr zuzüglich der Dauer einer eventuell durchzuführenden Schlussauktion erfolgen. Abweichend hiervon kann der Handel in der Fortlaufenden Auktion von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen.
- (2a) Der Off-Book-Handel im Open Market kann zwischen 8.00 Uhr und 22.00 Uhr erfolgen. Die Geschäftsführung legt innerhalb des Rahmens gemäß Satz 1 die Handelszeit für den Off-Book-Handel fest (Off-Book-Handelszeit).
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Geschäftsführung den Handel nach 17.30 Uhr anordnen, wenn aufgrund von technischen Störungen des Handelssystems eine Schlussauktion bis zum Ende der Handelszeit nach Absatz 2 nicht erfolgen kann.
- Eine Anordnung nach Satz 1 kann nur erfolgen, wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach 17.30 Uhr mit der Behebung der technischen Störung gerechnet werden kann.
- (4) Die Geschäftsführung legt innerhalb der Zeitrahmen gemäß Absatz 2 den Beginn und das Ende der Preisfeststellung fest. Befindet sich eine Fortlaufende Auktion zum Ende der Handelszeit im Aufruf, so kann diese regulär gemäß § 71 Absatz 3 bzw. Absatz 4 BörsO beendet werden.

#### **§ 5 Bekanntmachungen**

Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen nach dieser Handelsordnung im Internet unter <http://www.deutsche-boerse.com>.

## **II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für den Handel von Fondsanteilen im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion**

### **§ 6 Aufgaben der Spezialisten**

- (1) Für den Handel von Fondsanteilen im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion übernehmen Spezialisten zusätzlich zu den Aufgaben nach §§ 86, 111 BörsO die in Absatz 2 bis 7 festgelegten Aufgaben.
- (2) Spezialisten haben während der Handelszeit für die in den Vertrag mit dem Träger über die Beauftragung als Spezialist (Spezialistenvertrag) einbezogenen Fondsanteile fortlaufend indikative Quotes zu stellen. Die Quotierung hat auf der Basis der aktuellen Orderbuchlage sowie der von den Spezialisten errechneten Preise der Fondsanteile zu erfolgen.
- (3) Soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch den Spezialist gestellte indikative Quotes nicht den Anforderungen gemäß Absatz 2 entsprechen, hat der Spezialist der Geschäftsführung und der Handelsüberwachungsstelle der FWB auf deren Verlangen die Berechnungsmethoden für die gestellten indikativen Quotes nachvollziehbar darzulegen.
- (4) Der Spezialist ist verpflichtet, die Geschäftsführung unverzüglich über Umstände in Kenntnis zu setzen, die einem ordnungsgemäßen Handel im Open Market entgegenstehen. Dies sind neben der Aussetzung der Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen durch den Emittenten insbesondere die Schließung eines Fonds oder wenn eine reguläre Erfüllung von Geschäften nicht gewährleistet werden kann. Die Geschäftsführung kann insbesondere im Fall einer Aussetzung der Rücknahme von Fondsanteilen bzw. der Schließung eines Fonds den Handel in den betreffenden Fondsanteilen aussetzen.
- (5) Treten besondere Umstände im Bereich des Emittenten der Fondsanteile auf, gilt Folgendes:
  1. Bei einer Aussetzung der Ausgabe von Fondsanteilen durch deren Emittent ist der Spezialist von der Pflicht zur Quotierung für die Briefseite befreit.
  2. Bei einer Aussetzung der Rücknahme von Fondsanteilen durch deren Emittent ist der Spezialist von der Pflicht zur Stellung von indikativen Quotes befreit.
- (6) Bei Fondsanteilen gemäß § 230 Kapitalanlagegesetzbuch (Immobilienfonds) ist der Spezialist nicht zur Quotierung gemäß Absatz 1 verpflichtet.
- (7) Über Sondersituationen gemäß Absatz 5 hat der Spezialist die Geschäftsführung und die Handelsüberwachungsstelle der FWB unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Hierbei sind die Umstände, die zu einer Unterbrechung der Quotierung geführt haben, darzulegen. Der Spezialist hat alle Fälle gemäß Absatz 4 und 5 zu dokumentieren.

## **§ 7      Behandlung laufender Orders**

Laufende Orders in Fondsanteilen erlöschen in dem Fall von Dividendenzahlungen und sonstigen Ausschüttungen am ersten Börsentag nach dem Tag, an dem der Fonds letztmalig einschließlich Dividende oder des Rechts auf sonstige Ausschüttungen gehandelt wurde. Im Falle des Splittings bzw. Reverse Splittings von Fondsanteilen erlöschen sämtliche Orders mit Ablauf des Börsentages vor dem Tag, an dem der Split bzw. Reverse Split erfolgt.